

Allgemeine Einkaufsbedingungen Theysohn Extrusionstechnik GmbH

1. Geltungsrecht, Form

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Theysohn Extrusionstechnik GmbH (nachfolgend: „**Theysohn**“) und dem Verkäufer („**Lieferant**“). Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant, die Ware selbst hergestellt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Theysohn in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Theysohn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Theysohn eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag, bzw. die schriftliche Bestätigung durch Theysohn maßgeblich.
- 1.6 Rechte, die Theysohn nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.
- 1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B.: Fristsetzung, Mahnung; Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von Theysohn auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Theysohn nicht verbindlich.
- 2.3 DER Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Arbeitstage nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der die vollständigen Bestelldaten (insbesondere Preis und Liefertermin) sowie die Auftragsnummer des Lieferanten bestätigt werden. Sofern Theysohn mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von Theysohn erteilte Bestellung (Lieferabruf) verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Preisgleitklauseln, auch bei Abrufbestellungen, haben nur Gültigkeit bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- 2.4 Theysohn kann vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstands bzw. des Inhalts der Leistung wie auch des Liefer- oder Leistungstermins – auch nach Vertragsschluss – verlangen, soweit dies für den Lieferanten unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist. Im Falle einer solchen Änderung sind die Auswirkungen auf beide Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- oder Leistungstermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- 3.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Theysohn darf der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte (z.B. Subunternehmer) übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten durch Dritte erbringen zu lassen. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Lieferanten nicht eingerichtet ist. Die Weitergabe von Aufträgen durch Subunternehmer an einen weiteren Dritten bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Theysohn. Als Dritte (Subunternehmer) sind auch die mit dem Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen anzusehen.
- 3.2 Theysohn wird die Zustimmung erteilen, sofern kein sachlicher Grund hiergegen ersichtlich ist. Eine Zustimmung durch Theysohn lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber Theysohn unberührt.
- 3.3 Der Lieferant hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser in der Lage ist, sämtliche in der Vereinbarung mit Theysohn übernommenen Pflichten des Lieferanten einzuhalten.
- 3.4 Der Lieferant hat den Subunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber Theysohn übernommen hat.
- 3.5 Der Lieferant wird den Subunternehmer darauf hinweisen, dass er alle einschlägigen durch den Gesetzgeber oder Geschäftspartner vorgegebenen Unfallverhütungsvorschriften, arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die durch Theysohn vorgegebenen Vorschriften, Werknormen und regeln (z.B. die Betriebsordnung von Theysohn) zu beachten hat. Der erfolgte Hinweis ist schriftlich in einem Kurzprotokoll zu dokumentieren und Theysohn in Kopie vorzulegen.
- 3.6 Der Lieferant hat den Subunternehmer in dem mit ihm geschlossenen Vertrag zu verpflichten, dass er den Lieferanten über die erforderlichen aktuellsten behördlichen Genehmigungen, Bescheinigungen oder Meldepflichten (z.B. Finanzamt, der zuständigen Sozialversicherungsträger oder der Berufsgenossenschaft) sowie – falls erforderlich – über die Arbeitserlaubnisse aufzuklären und diese ggf. nach Aufforderung an Theysohn zu übergeben hat.

- 3.7 Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit Theysohn Verträge über andere Lieferungen und/oder Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die Theysohn oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die Theysohn oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.
- 3.8 Setzt der Lieferant Subunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Theysohn gemäß Ziffer 3.1 ein oder verstößt der Lieferant gegen die Pflichten gemäß Ziffer 3.3, Ziffer 3.4 oder Ziffer 3.6, hat Theysohn das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die vereinbarten Lieferfristen und –Termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
 - 4.1.1 Bei Abgang der Ware durch den Lieferanten ist über jede Sendung in doppelter Ausfertigung eine Lieferanzeige bei unserer Einkaufsabteilung einzureichen, aus der sich die Bestellnummer sowie genaue Inhaltsangaben zu Stückzahl, Maßen, Gewicht, Volumen etc. ergeben. Es ist zwingend sicherzustellen, dass Theysohn die Lieferanzeige vor Eintreffen der Ware zugeht. Eingehende Waren werden ohne vorher zugegangene vollständige Lieferanzeige abgefertigt. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
 - 4.1.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von Theysohn genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Die Lieferung erfolgt „frei Werk“ an der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle. Ist im Einzelfall nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Vorgaben hinsichtlich des Ablaufs der Anlieferung in der Betriebsstätte von Theysohn hat der Lieferant zu beachten.
 - 4.1.3 Die Zeiten für eine Warenannahme bei Theysohn sind wie folgt: wochentags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - 4.1.4 Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
 - 4.1.5 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er Theysohn unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
 - 4.1.6 Kommt der Lieferant in Lieferverzug, stehen Theysohn die gesetzlichen Ansprüche zu. Theysohn ist dann auch nach Ablauf einer von Theysohn gesetzten Frist berechtigt, nach eigener Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf Lieferung/Leistung geht erst dann unter, sobald Theysohn schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder den Rücktritt erklärt. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.
 - 4.1.7 Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist Theysohn berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Theysohn auf Schadensersatz bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
 - 4.1.8 Auf das Fehlen notwendiger, von Theysohn zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn der Lieferant die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.2 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Theysohn zulässig. Theysohn ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 4.3 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Theysohn behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen und dem Lieferanten für den durch die Teillieferungen verursachten Mehraufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von Euro 40,00 in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass Theysohn kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Versand, Gefahrenübergang und Dokumentation

- 5.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch Theysohn am Erfüllungsort. Verluste oder Beschädigungen, die während des Transports entstehen und deren Übernahme vom Transportunternehmen abgelehnt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von Theysohn verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf Theysohn über.
- 5.2 Mehrkosten für Eilfracht (Express, Luftfracht etc.) mit dem Ziel der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins gehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, zu Lasten des Lieferanten.
- 5.3 Der Lieferant hat die Vorgaben von Theysohn für den Versand der Ware zu beachten. Im Übrigen ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.
- 5.4 Auf sämtliche an Theysohn gerichteten Angebots- und Auftragsunterlagen sowie deren Folgebelegen (Lieferschein, Rechnung etc.) ist die Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer anzugeben.
- 5.5 Der jeder Lieferung beizufügende Lieferschein muss zudem eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge und das Gewicht enthalten. Ein für Theysohn aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehender Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen, soweit er nicht nachweist, dass er diesen nicht zu vertreten hat.

6. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

- 6.1 Die Preise sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, Festpreise. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich frei Werk des Bestellers, einschließlich Verpackung. Soweit Theysohn entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Transportkosten zu tragen hat, ist bei der Lieferung die für Theysohn günstigste Transportmöglichkeiten zu wählen. Hat der Lieferant die Aufstellung bzw. Montage des Liefergegenstandes übernommen, trägt der Lieferant sämtliche hiermit verbundenen Kosten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas vereinbart wurde. Bei allen ausgewiesenen Preisen handelt es sich ausschließlich um Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert und in der jeweils geltenden Höhe ausgewiesen.
- 6.2 In Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestelldatum, Menge und Preis), die Nummer jeder einzelnen Position (Chargen) sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Andernfalls gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.
- 6.3 Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Lieferung einschließlich aller vertragsrelevanten Dokumente bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistung. Bei Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen und keiner Abnahme bedürfen, erfolgt die Rechnungsstellung frühestens zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Rechnungen sind gesondert per Post, auf Verlangen von Theysohn alternativ in elektronischer Form, zu versenden; sie dürfen nicht der Ware beigefügt werden.
- 6.4 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von vierzehn Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie vollständiger Lieferung der Ware. Bei mangelhafter Lieferung ist Theysohn berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.5 Theysohn schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- 6.6 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von Theysohn über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sei Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.7 Im Falle von Vorauszahlungen ist Theysohn berechtigt, angemessene Sicherheit zu verlangen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Für die Rechte von Theysohn bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen) und gelten, soweit nicht abweichend vereinbart, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 7.1.2 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung durch Theysohn – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Theysohn, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 7.1.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaft und Fachverbänden entspricht. Insbesondere hat der Lieferant die Vorschriften der EU-Chemikalienverordnung REACH einzuhalten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von Theysohn gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist Theysohn unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 7.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Theysohn Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Theysohn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Sofern Theysohn eine Untersuchungspflicht trifft, beschränkt sie sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen ist Theysohn im Übrigen allenfalls in Form von Stichproben verpflichtet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- 7.5.1 Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen ab Entdeckung, bzw. bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen ab Lieferung abgesendet wird.
- 7.4 Auch sofern Theysohn im Zeitpunkt der Zahlung bekannt gewesen sein sollte, dass die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Werkleistung mangelhaft ist, gilt der Ausgleich der Rechnung nicht als Verzicht auf Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Ware bzw. Werkleistung.
- 7.5 Die Zustimmung von Theysohn zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehen müssen für von ihm übernommene Garantien.

- 7.6 Bei Mängeln der Ware ist Theysohn unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch von Theysohn auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.
- 7.6.1 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungspflicht innerhalb einer von Theysohn gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann Theysohn die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann Theysohn nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten direkt selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von Theysohn im Interesse einer rechtzeitigen Leistung gegenüber deren Kunden ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 7.7 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in drei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Annahme des Vertragsgegenstandes durch Theysohn (Gefahrübergang).
- 7.7.1 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen

8. Lieferantenregress

- 8.1 Theysohn steht neben den gesetzlichen Mängelansprüchen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 445a, 445b, 478 BGB) uneingeschränkt zu. Theysohn ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nichterfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Theysohn seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das Theysohn zustehende Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 8.2 Bevor Theysohn einen von dessen Abnehmer gegen Theysohn geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkenne oder zu erfüllen, wird Theysohn den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Theysohn tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 8.3 Die Theysohn zustehenden Ansprüche aus dem Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Theysohn oder einen anderen Unternehmer, (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet wurde.

9. Produkthaftung

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Theysohn von Ansprüchen Dritter aus in – oder ausländischer Produkthaftung freizustellen, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von Theysohn bleiben unberührt.
- 9.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 8.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant Theysohn auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von Theysohn durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird Theysohn den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.3 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und wird dies Theysohn auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen.

10. Nutzungsrechte; Rechte Dritter

- 10.1 Soweit die Lieferung bzw. Leistung Software enthält, räumt der Lieferant – sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart – Theysohn mindestens ein nicht-ausschließliches, übertragbares sowie zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenztes Recht ein, die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie etwaige Updates, Upgrades oder sonstige Weiterentwicklungen zu nutzen. Theysohn ist zur Einräumung von Unterlizenzen berechtigt, soweit hierbei das Urheberrecht des Lieferanten gewahrt wird.
- 10.2 Soweit für die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen Lizenzgebühren anfallen, trägt diese der Lieferant.
- 10.3 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union verletzt werden.
- 10.4 Werden durch die Lieferung oder Leistung des Lieferanten Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, durch Verschaffung der Rechte oder durch Modifikation des Liefergegenstandes oder Lieferung eines geänderten Liefergegenstandes – soweit für Theysohn zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 10.5 Unbeschadet des Ziff. 10.4 ist der Lieferant verpflichtet, Theysohn von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen freizustellen und alle Kosten, die Theysohn hieraus entstehen, zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit Theysohn ohne Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten Vereinbarungen trifft, die sich auf dessen Ansprüche beziehen, insbesondere einen Vergleich abschließen, oder aber die Schutzrechtsverletzung von dem Lieferanten nicht zu vertreten ist. Der Lieferant hat Theysohn alle zur Verteidigung erforderlichen

Informationen und Unterlagen unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Zudem hat er Theysohn auf deren Aufforderung hin nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.

10.6 Die Absätze 2 bis 5 dieser Ziffer 8 gelten entsprechend auch für solche Länder, von denen dem Lieferanten bei Vertragsschluss bekannt war, dass die Liefergegenstände von Theysohn dorthin verbracht werden.

11. Überlassung von Gegenständen durch Theysohn

11.1 Theysohn behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach den sonstigen Vorgaben von Theysohn zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an Theysohn zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.

11.2 Sollten sich bei Abschluss oder Erfüllung des Liefervertrages Einsichtsmöglichkeiten in Patent-, Lizenz- oder sonstig Schutzrechte ergeben, so dürfen solche Kenntnisse grundsätzlich nicht an Dritte weitergeleitet werden. Durch Missbrauch und/oder Zuwiderhandlungen entstandener Schaden ist uns zu ersetzen.

11.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für Theysohn vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht Theysohn gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt Theysohn das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von Theysohn zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt Theysohn schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Theysohn nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er Theysohn unverzüglich anzuzeigen.

11.5 Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von Theysohn oder unter Benutzung der von Theysohn überlassenen Gegenständen herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Theysohn selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die Theysohn dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat.

12. Höhere Gewalt

12.1 Sofern Theysohn durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird Theysohn für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei. Dasselbe gilt, sofern Theysohn die Erfüllung der Pflichten durch unvorhersehbare und von Theysohn nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dasselbe gilt bei Arbeitskampfmaßnahmen, die Theysohn betreffen.

12.2 Theysohn ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 12.1 mehr als 2 (zwei) Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für Theysohn nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird Theysohn nach Ablauf der Frist erklären, ob Theysohn von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.

13. Geheimhaltungsvereinbarung / Referenznennung

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über Theysohn zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an Theysohn geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

13.2 Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben.

14. Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand/Sonstiges

14.1 Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisse berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.

14.2 Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz von Theysohn.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

14.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Theysohn. Theysohn ist jedoch auch berechtigt, Klage bei jedem anderen zuständigen Gericht zu erheben.

14.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit Bezug auf den Liefervertrag unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.